

Neuanschluss
Abtrennen der Leitung
Bauwasseranschluss

Änderung der Leitung
Verstärkung der Leitung

Bitte ausfüllen, unterschreiben und im Original an:

Stadtwerke Bönnigheim
Kirchheimer Straße 1
74357 Bönnigheim

Telefon: 07143/407386
Telefax: 07143/273339
email: stadtwerke@boennigheim.de

Geplanter Baubeginn _____
Ansprechpartner _____
Telefon: _____
Mobil: _____
Telefax: _____

Antrag auf Herstellung / Änderung eines Anschlusses mit Gas/Wasser

Die Verfügbarkeit bzw. Anschlussleistung der Netzanschlüsse wird nicht garantiert und muss geprüft werden.

Anschlussobjekt

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Flurstück	Gemarkung
Einfamilienhaus	Anzahl Wohneinheiten _____
Mehrfamilienhaus	Anzahl Wohneinheiten _____
Gewerbe	Gewerbeart _____
Wohn-/und Geschäftshaus	Anzahl Wohneinheiten _____

Antragsteller/Grundstückseigentümer

Herr/Frau/Firma _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ Telefax _____
Mobil _____ email _____

Bitte beachten Sie, dass die Ausführung der Arbeiten frühestens 4 Wochen nach Auftragserteilung erfolgen kann, wenn Auftrabgenehmigung, Trassenfreiheit und bauliche Voraussetzungen gegeben sind.

Wasserbedarf

Wasser		
	max. Bedarf	m ³ /h
	Feuerlöschbedarf	m ³ /h
	Sonstige	m ³ /h
	Gesamtmenge	m³/h
	Eigenwasserversorgungsanlage	ja nein
	Regenwassernutzungsanlage	ja nein
	Druckerhöhungsanlage	ja nein

Bei einem neuen Gas- und Wasseranschluss ist ein amtlicher Lageplan 1:500 mit Textteil, 2-fach, Untergeschoss- und Erdgeschossgrundriss sowie Gebäudeschnitt, 1-fach, dem Antrag beizufügen!

Die anzugebenden Leistungsdaten sind für die Rohrweitenbestimmungen der Hausanschlüsse unerlässlich. Auf diesen Antrag hin erhält der Kunde ein Kostenangebot (Antragsbestätigung). Die Hausanschlusskosten werden unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten in der Regel nach dem Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen für Gas zur NDAV und für Wasser zur AVBWasserV der o. g. Versorgungsunternehmen angeboten und abgerechnet. Grundstückseigentümer und Antragsteller erkennen an, dass der Inhalt eines künftigen Anschlussvertrages durch die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV)" sowie die zugehörigen Ergänzenden Bedingungen zur NDAV des jeweiligen Netzbetreibers und deren Technischen Anschlussbedingungen und für die Wasserversorgung durch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die zugehörigen Ergänzenden Bedingungen, geregelt wird. Die Bestandteile der abzuschließenden Anschlussverträge sind bei der HVG für die o. g. Netzbetreiber erhältlich oder im Internet unter www.stadtwerke-boennigheim.de abrufbar. Der Anschlussnehmer/Nutzer verpflichtet sich, die Gas-/Wasseranlage gemäß § 13 NDAV / § 12 AVBWasserV durch ein bei der HVG eingetragenes Installationsunternehmen ausführen zu lassen. Das Setzen der (des) Gaszähler(s) und/oder des (der) Wasserzähler(s) wird über ein Installationsunternehmen beantragt.

Der Auftrag gilt erst dann als erteilt, wenn die vom Kunden unterschriebene Auftragserteilung beim Netzbetreiber vorliegt.

Datum, Antragsteller/Bevollmächtigter

Datum, Zustimmung d. Grundstückseigentümers, wenn nicht Antragsteller

Datum, Grundstückseigentümer

Neuanschluss
Abtrennen der Leitung
Bauwasseranschluss

Änderung der Leitung
Verstärkung der Leitung

Bitte ausfüllen, unterschreiben und im Original an:

Stadtwerke Bönnigheim
Kirchheimer Straße 1
74357 Bönnigheim

Telefon: 07143/407386
Telefax: 07143/273-339
email: stadtwerke@boennigheim.de

Geplanter Baubeginn _____
Ansprechpartner _____
Telefon: _____
Mobil: _____
Telefax: _____

Antrag auf Herstellung / Änderung eines Anschlusses mit Gas/Wasser

Die Verfügbarkeit bzw. Anschlussleistung der Netzanschlüsse wird nicht garantiert und muss geprüft werden.

Anschlussobjekt

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Flurstück _____

Gemarkung _____

Einfamilienhaus	Anzahl Wohneinheiten	_____
Mehrfamilienhaus	Anzahl Wohneinheiten	_____
Gewerbe	Gewerbeart	_____
Wohn-/und Geschäftshaus	Anzahl Wohneinheiten	_____

Antragsteller/Grundstückseigentümer

Herr/Frau/Firma _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____

Telefax _____

Mobil _____

email _____

Bitte beachten Sie, dass die Ausführung der Arbeiten frühestens 4 Wochen nach Auftragserteilung erfolgen kann, wenn Auftrabgenehmigung, Trassenfreiheit und bauliche Voraussetzungen gegeben sind.

Antragsteller

Wasserbedarf

Wasser	max. Bedarf		m ³ /h
	Feuerlöschbedarf		m ³ /h
	Sonstige		m ³ /h
	Gesamtmenge		m ³ /h
	Eigenwasserversorgungsanlage	ja	nein
	Regenwassernutzungsanlage	ja	nein
	Druckerhöhungsanlage	ja	nein

Bei einem neuen Gas- und Wasseranschluss ist ein amtlicher Lageplan 1:500 mit Textteil, 2-fach, Untergeschoss- und Erdgeschossgrundriss sowie Gebäudeschnitt, 1-fach, dem Antrag beizufügen!

Die anzugebenden Leistungsdaten sind für die Rohrweitenbestimmungen der Hausanschlüsse unerlässlich. Auf diesen Antrag hin erhält der Kunde ein Kostenangebot (Antragsbestätigung). Die Hausanschlusskosten werden unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten in der Regel nach dem Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen für Gas zur NDAV und für Wasser zur AVBWasserV der o. g. Versorgungsunternehmen angeboten und abgerechnet. Grundstückseigentümer und Antragsteller erkennen an, dass der Inhalt eines künftigen Anschlussvertrages durch die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV)" sowie die zugehörigen Ergänzenden Bedingungen zur NDAV des jeweiligen Netzbetreibers und deren Technischen Anschlussbedingungen und für die Wasserversorgung durch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die zugehörigen Ergänzenden Bedingungen, geregelt wird. Die Bestandteile der abzuschließenden Anschlussverträge sind bei der HVG für die o. g. Netzbetreiber erhältlich oder im Internet unter www.stadtwerke-lauffen.de abrufbar. Der Anschlussnehmer/Nutzer verpflichtet sich, die Gas-/Wasseranlage gemäß § 13 NDAV / § 12 AVBWasserV durch ein bei der HVG eingetragenes Installationsunternehmen ausführen zu lassen. Das Setzen der (des) Gaszähler(s) und/oder des (der) Wasserzähler(s) wird über ein Installationsunternehmen beantragt. Der Auftrag gilt erst dann als erteilt, wenn die vom Kunden unterschriebene Auftragserteilung beim Netzbetreiber vorliegt.

Datum, Antragsteller/Bevollmächtigter

Datum, Zustimmung d. Grundstückseigentümers, wenn nicht Antragsteller

Datum, Grundstückseigentümer